

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 16

München, den 30. August 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
08.07.2011	2235-1-1-1-UK Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung	178
08.07.2011	2236-4-1-2-UK Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe	187
15.07.2011	2038-3-4-9-3-UK Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FöL II)	198
29.07.2011	2236-6-1-1-UK Neunte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung	207
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	—
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2235-1-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 8. Juli 2011 (GVBl S. 320)

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2010 (GVBl S. 640), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des § 34 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
- b) In der Überschrift des § 34a werden die Worte „Übertritt in der Kursphase des neunjährigen Gymnasiums“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- c) §§ 47 bis 51a erhalten folgende Fassung:
 - „§ 47 Wahl des Kursprogramms in den Jahrgangsstufen 11 und 12 und der Abiturprüfungsfächer
 - § 47a (aufgehoben)
 - § 48 (aufgehoben)
 - § 49 Wahl der Fächer und Seminare
 - § 49a (aufgehoben)
 - § 50 Gestaltung des Pflichtprogramms in der Qualifikationsphase
 - § 50a (aufgehoben)
 - § 51 Seminare
 - § 51a (aufgehoben)“.
- d) In der Überschrift des § 56 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

- e) In der Überschrift des § 56a werden die Worte „Facharbeit (neunjähriges Gymnasium)“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- f) In der Überschrift des § 61 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- g) In der Überschrift des § 61a werden die Worte „Bewertung der Leistungen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- h) In der Überschrift des § 72 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- i) In der Überschrift des § 72a werden die Worte „Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt (neunjähriges Gymnasium)“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- j) §§ 74 bis 89a erhalten folgende Fassung:
 - „§ 74 Zeitpunkt
 - § 74a (aufgehoben)
 - § 75 Zulassung
 - § 75a (aufgehoben)
 - § 76 Prüfungsausschuss
 - § 76a (aufgehoben)
 - § 77 Fachausschüsse, Unterausschüsse
 - § 77a (aufgehoben)
 - § 78 Verfahren
 - § 78a (aufgehoben)
 - § 79 Prüfungsgegenstände
 - § 79a (aufgehoben)
 - § 80 Schriftliche Prüfung
 - § 80a (aufgehoben)
 - § 81 Mündliche Prüfung

§ 81a	<i>(aufgehoben)</i>	l)	Anlagen 4 bis 13b erhalten folgende Fassung:
§ 82	Bewertung der Prüfungsleistungen	„Anlage 4	Studentafel für die Jahrgangsstufen 11 und 12 (Pflicht- und Wahlpflichtbereich)
§ 82a	<i>(aufgehoben)</i>		
§ 83	Festsetzung des Prüfungsergebnisses	Anlage 4a	<i>(aufgehoben)</i>
§ 83a	<i>(aufgehoben)</i>	Anlage 5	Zusatzangebot für die individuelle Profilbelegung in der Qualifikationsphase
§ 84	Festsetzung der Gesamtqualifikation		
§ 84a	<i>(aufgehoben)</i>	Anlage 5a	<i>(aufgehoben)</i>
§ 85	Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife	Anlage 6	Belegungsverpflichtung (Gymnasium und Kolleg)
§ 85a	<i>(aufgehoben)</i>	Anlage 6a	<i>(aufgehoben)</i>
§ 86	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife	Anlage 6b	Belegungsverpflichtung (Abendgymnasium)
§ 86a	<i>(aufgehoben)</i>	Anlage 7	Studentafel für Einführungsklassen
§ 87	Verhinderung der Teilnahme		
§ 87a	<i>(aufgehoben)</i>	Anlage 7a	<i>(aufgehoben)</i>
§ 88	Unterschleif	Anlage 8	Aufgabenstellung für die schriftliche Abiturprüfung
§ 89	Prüfungswiederholung	Anlage 8a	<i>(aufgehoben)</i>
§ 89a	<i>(aufgehoben)</i> “.	Anlage 9	Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung
k) §§ 90 bis 95a	erhalten folgende Fassung:	Anlage 9a	<i>(aufgehoben)</i>
„§ 90	Allgemeines	Anlage 10	Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation (Gymnasium und Kolleg)
§ 90a	<i>(aufgehoben)</i>		
§ 91	Zulassung	Anlage 10a	<i>(aufgehoben)</i>
§ 91a	<i>(aufgehoben)</i>		
§ 92	Prüfungsgegenstände und -verfahren	Anlage 10b	Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation (Abendgymnasium)
§ 92a	<i>(aufgehoben)</i>		
§ 93	Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Gesamtqualifikation	Anlage 11	Berechnung des Prüfungsergebnisses aus schriftlicher Prüfung und mündlicher Zusatzprüfung
§ 93a	<i>(aufgehoben)</i>	Anlage 12	Umrechnungstabelle (Punkte in Noten)
§ 94	Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife, Wiederholung und Rücktritt	Anlage 12a	<i>(aufgehoben)</i>
§ 94a	<i>(aufgehoben)</i>	Anlage 13a	Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber erreichbare Höchstzahl von Punkten
§ 95	Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen		
§ 95a	<i>(aufgehoben)</i> “.	Anlage 13b	Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

- für andere Bewerberinnen und Bewerber für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen erreichbare Höchstzahl von Punkten“.
2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Abkürzung „(BayVwVfG)“ eingefügt.
 3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Realschule“ durch die Worte „Haupt- oder Realschule“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 werden das Wort „musikalische“ durch das Wort „einschlägige“ und die Worte „letzte Zeugnisnote im Fach Musik“ durch die Worte „Note im Fach Musikerziehung im Übertrittszeugnis“ ersetzt.
 4. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Nrn. 1, 3 oder 4“ durch die Worte „Nr. 1 oder 3“ ersetzt.
 5. In § 29 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums bzw. 12/1 des neunjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 6. In § 30 Abs. 7 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums bzw. in die Jahrgangsstufe 13 des neunjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 7. In § 31 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „; eine Aufnahmeprüfung nach Abs. 1 Satz 2 entfällt“ gestrichen.
 8. In der Überschrift des § 34 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 9. § 34a wird aufgehoben.
 10. In § 35 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „am neunjährigen Gymnasium die Jahrgangsstufen 12 und 13, am achtjährigen Gymnasium“ gestrichen.
 11. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 12. § 37 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Strichpunkt wird durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - b) Halbsatz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³Das Zeugnis ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; anderenfalls gilt das Fernbleiben als unentschuldig.“
 13. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höchstausbildungsdauer beträgt zehn (Kurzform: acht) Schuljahre.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; Satz 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „im achtjährigen Gymnasium bzw. Jahrgangsstufen 11 bis 13 im neunjährigen Gymnasium“ und die Worte „bzw. § 85a Abs. 1“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - f) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 5 und 6.
 14. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 - b) Abs. 2a wird aufgehoben.
 15. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 - c) Abs. 6 wird aufgehoben.
 16. In § 46 werden die Worte „bzw. 6“ gestrichen.
 17. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „15. Dezember“ durch die Worte „31. Januar“ ersetzt.
 18. §§ 47a und 48 werden aufgehoben.
 19. In der Überschrift des § 49 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

20. § 49a wird aufgehoben.
21. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - c) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer körperlichen Behinderung vom Sportunterricht auf Dauer befreit sind, sind nicht verpflichtet, anstelle des Fachs Sport ein anderes Fach zu belegen. ²Entsprechend kann bei Schülerinnen und Schülern verfahren werden, die während eines Ausbildungsabschnitts aus gesundheitlichen Gründen vom Sportunterricht befreit werden müssen. ³Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen für die Dauer eines Ausbildungsabschnitts vom Sportunterricht befreit sind, müssen jedoch ein anderes Fach belegen. ⁴Abs. 2 bleibt unberührt.“
22. § 50a wird aufgehoben.
23. In der Überschrift des § 51 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
24. § 51a wird aufgehoben.
25. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Im Fach Kunst können praktische Leistungen als Ersatz für schriftliche und mündliche Leistungsnachweise, im Fach Musik nur als Ersatz für mündliche Leistungsnachweise gefordert werden.“
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 - d) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Zur Frage eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens trifft das Staatsministerium gesonderte Festlegungen.

(5) Für Schülerinnen und Schüler mit
- Behinderung kann die oder der Ministerialbeauftragte ggf. nach Abstimmung mit dem Mobilien Sonderpädagogischen Dienst Nachteilsausgleich gewähren.“
26. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 - bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Einleitungssatz werden nach dem Wort „Film“ die Worte „, biologisch-chemisches Praktikum“ eingefügt.
 - bbb) In Buchst. e werden nach dem Wort „Instrumentalensemble“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Film“ die Worte „sowie biologisch-chemisches Praktikum“ eingefügt.
 - ccc) In Buchst. f werden die Worte „werden anstelle schriftlicher Leistungsnachweise zwei Konversationsübungen im Halbjahr“ durch die Worte „tritt an die Stelle der Schulaufgabe eine Konversationsübung“ ersetzt und das Wort „, abgehalten“ gestrichen.
 - b) Abs. 3a wird aufgehoben.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „bzw. 12 und 13“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „bzw. 13“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „bzw. 12 und 13“ gestrichen.
27. In der Überschrift des § 56 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
28. § 56a wird aufgehoben.
29. In § 57 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Facharbeiten bzw.“ gestrichen.
30. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „bzw. 87a“ gestrichen.
 - b) In Abs. 5 werden die Worte „bzw. 78a“ gestrichen.

31. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „angekündigten“ durch das Wort „großen“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „angekündigte“ durch das Wort „große“ ersetzt.
 - Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Bei angekündigten kleinen Leistungsnachweisen kann entsprechend verfahren werden.“
32. § 61 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - In Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Satz 2“ gestrichen.
33. § 61a wird aufgehoben.
34. § 67 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
 - Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; in Satz 2 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 - Der bisherige Abs. 5a wird aufgehoben.
35. § 68 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
36. § 72 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach oder im Wissenschaftspropädeutischen Seminar keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Halbjahresleistung eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 50 Abs. 9 aufgenommen. ²Bei Befreiung im Fach Sport gilt § 70 Abs. 7 Satz 1 entsprechend.“
37. § 72a wird aufgehoben.
38. In der Überschrift des § 74 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
39. § 74a wird aufgehoben.
40. § 75 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Schüler“ werden die Worte „und ggf. den Erziehungsberechtigten“ eingefügt.
 - Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„²Bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 unterrichtet die Schule die Schülerinnen und Schüler, wenn ihre Seminararbeit mit 0 Punkten bewertet wird. ³Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Zulassung zur Abiturprüfung nicht hergeleitet werden.“
41. § 75a wird aufgehoben.
42. In der Überschrift des § 76 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
43. § 76a wird aufgehoben.
44. In der Überschrift des § 77 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
45. § 77a wird aufgehoben.
46. § 78 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Kommt ein Ausschluss von der Prüfungstätigkeit nach Art. 20 und 21 BayVwVfG in Betracht, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der Abiturprüfung vorausgehenden Jahres der oder dem Ministerialbeauftragten zu melden; eine Sonderregelung kann getroffen werden.“
 - Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) § 53 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.“

47. § 78a wird aufgehoben.
48. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 4 werden nach der Zahl „81“ die Worte „Abs. 1 und 3“ eingefügt.
 - c) In Abs. 5 Satz 3 werden nach der Zahl „81“ die Worte „Abs. 1 und 2“ eingefügt.
49. § 79a wird aufgehoben.
50. In der Überschrift des § 80 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
51. § 80a wird aufgehoben.
52. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
 „⁵In Musik können die Schülerinnen und Schüler Hörbeispiele erhalten.“
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; nach dem Wort „machen“ werden die Worte „; bei Verwendung von Hörbeispielen verlängert sich die jeweilige Vorbereitungszeit entsprechend“ eingefügt.
 - cc) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 7 bis 8.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 werden die Worte „über das“ durch die Worte „ausgehend vom“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 wird das Wort „Problemstellungen“ durch die Worte „den Lerninhalten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Halbjahr“ durch das Wort „Ausbildungsabschnitt“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:
 „⁵Die Zusatzprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa zehn Minuten Dauer:
 1. Gespräch zu den Lerninhalten aus dem gewählten Prüfungsschwerpunkt;
 2. Gespräch zu den Lerninhalten aus zwei weiteren Ausbildungsabschnitten.“

53. § 81a wird aufgehoben.

54. In der Überschrift des § 82 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

55. § 82a wird aufgehoben.

56. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach der Zahl „81“ die Worte „Abs. 1 und 3“ eingefügt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Kunst oder“ gestrichen.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „bzw. mündlichen“ gestrichen.

57. § 83a wird aufgehoben.

58. In der Überschrift des § 84 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

59. § 84a wird aufgehoben.

60. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

b) Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. in mindestens drei der fünf Abiturprüfungsfächer, darunter eines der Fächer Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache, in den nach § 83 ermittelten Prüfungsergebnissen mindestens 20 Punkte und zudem in einem weiteren Abiturprüfungsfach aus den Fächern Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache mindestens 16 Punkte erreicht wurden und“.

61. § 85a wird aufgehoben.

62. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Chor oder Orchester“ durch die Worte „Vokalensemble oder Instrumentalensemble“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Bei Befreiung vom Unterricht im Fach Sport gilt § 70 Abs. 7 Satz 1 entsprechend.“
- c) In Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
63. § 86a wird aufgehoben.
64. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach der Zahl „81“ die Worte „Abs. 1 und 3“ eingefügt.
65. § 87a wird aufgehoben.
66. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; die Worte „5 Satz 7“ werden durch die Worte „4 Satz 7 Halbsatz 1“ ersetzt.
67. § 89a wird aufgehoben.
68. In der Überschrift des § 90 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
69. § 90a wird aufgehoben.
70. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung in Bayern haben.“
71. § 91a wird aufgehoben.
72. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Geschichte“ die Worte „bzw. Geschichte + Sozi-alkunde“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „verwendet“ die Worte „; § 79 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend“ eingefügt.
73. § 92a wird aufgehoben.
74. In der Überschrift des § 93 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
75. § 93a wird aufgehoben.
76. In der Überschrift des § 94 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
77. § 94a wird aufgehoben.
78. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „den doppelt gewichteten Punktzahlen der Schulaufgaben“ durch die Worte „der doppelt gewichteten Punktzahl der Schulaufgabe“ ersetzt.
79. § 95a wird aufgehoben.
80. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „77a“ durch die Zahl „77“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.
- bbb) Die Bezeichnung „89a“ wird durch die Zahl „89“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
81. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) Fußnote 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
 „Das Fach Psychologie kann auch Leitfach für ein Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung sein.“
- bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.
82. Anlage 4a wird aufgehoben.
83. In der Überschrift der Anlage 5 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

84. Anlage 5a wird aufgehoben.
85. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ durch den Klammerzusatz „(Gymnasium und Kolleg)“ ersetzt.
 - In Fußnote 7 Satz 2 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Sätze 1 und 2“ ersetzt.
86. Anlage 6a wird aufgehoben.
87. In Anlage 6b wird das Wort „Belegverpflichtung“ durch das Wort „Belegungsverpflichtung“ ersetzt.
88. In Anlage 7 werden in der Zeile „Profilstunden⁴⁾“ in Spalte 2 die Worte „4 (+2)“ durch die Worte „4 (2)“ ersetzt.
89. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - In Nr. 3 wird das Wort „Interpretationsaufgaben“ durch die Worte „acht Aufgaben, die die Schülerin oder der Schüler aus 14 vorgelegten Aufgaben auswählt,“ ersetzt.
 - Nr. 6 Satz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 2 bis 5.
90. Anlage 8a wird aufgehoben.
91. Anlage 9 erhält die Fassung der **Anlage** zu dieser Verordnung.
92. Anlage 9a wird aufgehoben.
93. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ durch den Klammerzusatz „(Gymnasium und Kolleg)“ ersetzt.
 - Fußnote 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach dem Wort „ersetzen“ die Worte „; Fußnote ⁹⁾ bleibt unberührt“ eingefügt.
 - In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Ausnahmen: Abiturprüfungsfächer sowie die Naturwissenschaft, sofern nur eine gewählt wurde)“ gestrichen.
- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Die Einbringungsverpflichtung nach § 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie in den Naturwissenschaften bleibt unberührt.“
94. Anlage 10a wird aufgehoben.
95. In Anlage 11 wird folgender Satz 6 eingefügt:
- „⁶⁾Bei einem Ergebnis (elffache Wertung) von unter 11 Punkten ist die Abiturprüfung nicht bestanden.“
96. In der Überschrift der Anlage 12 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
97. Anlage 12a wird aufgehoben.
98. Die Überschrift der Anlage 13a erhält folgende Fassung:
- „Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber erreichbare Höchstzahl von Punkten“.
99. Die Überschrift der Anlage 13b erhält folgende Fassung:
- „Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen erreichbare Höchstzahl von Punkten“.
- § 2
- Inkrafttreten
- ¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 1 Buchst. c, e, g, j, k und l, Nrn. 13, 20, 22, 28, 33, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 82, 84, 86, 90, 92, 94 und 97 am 1. Januar 2012 in Kraft.
- München, den 8. Juli 2011
- Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
- Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung

1. Kolloquium (§ 81 Abs. 2)

- a) Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf drei Ausbildungsabschnitte in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler
 - aa) die Lerninhalte des ersten oder des zweiten Ausbildungsabschnitts ausschließen und
 - bb) die Lerninhalte eines der drei verbleibenden Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.
- b) Abweichend von Buchst. a werden in den folgenden Fächern besondere Regelungen getroffen:
 - aa) In den modernen Fremdsprachen ist der Prüfungsschwerpunkt ein Spezialgebiet, das Themen der Literatur oder Landeskunde oder Sprachbetrachtung einem der verbleibenden drei Ausbildungsabschnitte entnommen ist. Es wird von der Schülerin oder dem Schüler rechtzeitig aus dem Angebot der Kursleiterin oder des Kursleiters ausgewählt. Die allgemeinen sprachlichen Anforderungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
 - bb) In Geschichte + Sozialkunde entfallen abweichend von § 81 Abs. 2 Satz 1 etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und etwa ein Drittel auf Sozialkunde. § 61 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Zusammen mit den Themenbereichen für den 1. Prüfungsteil werden den Schülerinnen und Schülern auch thematische Schwerpunktsetzungen für den 2. Prüfungsteil bekannt gegeben.

2. Zusatzprüfung (§ 81 Abs. 3)

- a) Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf drei Ausbildungsabschnitte in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler
 - aa) die Lerninhalte des ersten oder des zweiten Ausbildungsabschnitts ausschließen und
 - bb) die Lerninhalte eines der drei verbleibenden Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.
- b) Abweichend von Buchst. a werden in den folgenden Fächern besondere Regelungen getroffen:
 - aa) In Mathematik darf die Schülerin oder der Schüler anstelle der Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts eines der zwei Gebiete Geometrie oder Stochastik ausschließen. Eine weitere Schwerpunktbildung findet nicht statt.
Die Zusatzprüfung gliedert sich dann in folgende zwei Prüfungsteile gemäß § 81 Abs. 3 Satz 5:
 - 1. Gespräch zu den Lerninhalten des Gebiets Analysis;
 - 2. Gespräch zu den Lerninhalten des nicht ausgeschlossenen Gebiets.
 - bb) In Geschichte + Sozialkunde entfallen abweichend von § 81 Abs. 3 Satz 5 etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und etwa ein Drittel auf Sozialkunde. § 61 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Den Schülerinnen und Schülern werden rechtzeitig thematische Schwerpunktsetzungen bekannt gegeben.

2236-4-1-2-UK

Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe

Vom 8. Juli 2011 (GVBl S. 329)

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, Art. 68, 86 Abs. 15, Art. 89, 122 Abs. 1 Satz 1 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl S. 134, BayRS 2236-4-1-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2007 (GVBl S. 666), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) §§ 14 bis 17 erhalten folgende Fassung:

„§ 14 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

§ 15 Beaufsichtigung

§ 16 Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen

§ 17 *(aufgehoben)*“.

b) Bei § 29 werden die Worte „Verbot des Wiederholens“ durch die Worte „Wiederholen einer Jahrgangsstufe“ ersetzt.

c) §§ 58 bis 74 erhalten folgende Fassung:

„§ 58 *(aufgehoben)*

§ 59 Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmitelausschuss, Disziplinausschuss

§ 60 Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkraft

§ 61 Klassensprecher, Klassensprecherversammlung

§ 62 Schülersprecher, Schülerausschuss

§ 63 Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecher

§ 64 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der SMV

§ 65 *(aufgehoben)*

Abschnitt II

Elternvertretung

§ 66 Elternvertretung

Abschnitt III

Schulforum

§ 67 Schulforum

Achter Teil

Finanzielle Abwicklung schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden

§ 68 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

§ 69 Sammlungen und Spenden

§ 70 *(aufgehoben)*

§ 71 *(aufgehoben)*

§ 72 *(aufgehoben)*

§ 73 *(aufgehoben)*

Neunter Teil

Folgen von Pflichtverletzungen

§ 74 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen“.

2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „und die staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflege, Altenpflegehilfe und Hebammen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule“ gestrichen.

3. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Inbesondere hat der Schulträger der Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe sicherzustellen, dass zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem Schüler ein schriftlicher Ausbildungsvertrag geschlossen wird, welcher mindestens die in § 9 Abs. 2 KrPflG aufgeführten Regelungen enthält. ⁵Der Ausbildungsvertrag ist von einer Person, die zur Vertretung des Trägers der praktischen Ausbildung in der Krankenpflegehilfe berechtigt ist, und dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch von seinen gesetzlichen Vertretern, zu unterzeichnen; eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrags ist dem Schüler und seinen gesetzlichen Vertretern auszuhändigen; Änderungen des Ausbildungsvertrags bedürfen der Schriftform.“

- b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 6 bis 8.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb werden die Worte „Krankenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin“ durch die Worte „staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege) oder staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb werden die Worte „Altenpflegehelferin, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer“ durch die Worte „staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege), staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege), staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege) oder staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. bb werden die Worte „Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer“ durch die Worte „staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege) oder staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)“ ersetzt.

dd) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Lebensjahres“ die Worte „oder bei hinreichender persönlicher Ausbildungsreife die Vollendung des 16. Lebensjahres“ eingefügt.

- ee) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. bei der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe die Vollendung des 17. Lebensjahres oder bei hinreichender persönlicher Ausbildungsreife die Vollendung des 16. Lebensjahres sowie

- a) den Hauptschulabschluss und

b) zusätzlich für eine Teilzeitausbildung nach § 3 Abs. 3 Satz 2, dass der Bewerber nicht mehr der Schulpflicht unterliegt und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt oder von gleicher Dauer einen Familienhaushalt geführt hat.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. bei Bewerbern für die Ausbildung an Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder Hebammen Tatsachen vorliegen, die nach Feststellung der zuständigen Regierung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 KrPflG, § 2 Abs. 1 Nr. 2 AltPflG oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 HebG die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden, bzw. bei Bewerbern für die Ausbildung an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe Tatsachen vorliegen, die nach Feststellung der zuständigen Regierung in entsprechender Anwendung der genannten Vorschriften die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden oder“.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Bewerber“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll und das bestätigt, dass der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

6. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Probezeit endet sechs Monate nach Beginn der Ausbildung; in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe (ausgenommen in der Teilzeitform nach § 3 Abs. 3 Satz 2) dauert sie bis zum 15. Dezember.“

7. In § 9 Abs. 8 werden die Worte „in Pflichtfächern“ durch die Worte „für Maßnahmen zur individuellen Förderung“ ersetzt.

8. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Schuljahr am“ die Worte „1. September beginnen und am 31. August des folgenden Jahres enden oder am“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „es“ durch die Worte „das erste Schulhalbjahr am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im September und das Schuljahr“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das erste Schulhalbjahr endet jeweils am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche

1. im Februar bei Schuljahresbeginn am 1. August;
2. im März bei Schuljahresbeginn am 1. September;
3. im April bei Schuljahresbeginn am 1. Oktober.“

9. §§ 14 bis 16 erhalten folgende Fassung:

„§ 14

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (vgl. Art. 30 und 56 BayEUG)

(1) ¹Während der Teilnahme an der praktischen Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule haben die Schüler auch den Anordnungen der Praxisanleiter Folge zu leisten. ²Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen des Unterrichts und der praktischen Ausbildung zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen, und haben das Wohl der zu pflegenden Personen besonders zu beachten. ³Wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Entlassung führen können, kann der Schüler bis zur Entscheidung über die Entlassung von der Teilnahme am Unterricht und an der praktischen Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um erhebliche Gefahren für Patienten und andere zu betreuende Personen abzuwehren.

(2) ¹Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Berufsfachschule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb einer Woche nachzureichen. ³Außerschulische Einrichtungen der praktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Berufsfachschule festgelegten Weise zu unterrichten.

(3) ¹Bei Erkrankungen von mehr als drei Un-

terrichtstagen kann die Berufsfachschule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ²Am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises, bei einer Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei Zweifeln an der Erkrankung kann die Berufsfachschule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Wird das Zeugnis nicht unverzüglich vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig. ⁴Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

(4) ¹Die Befreiung vom Unterricht in Pflichtfächern ist grundsätzlich nicht zulässig. ²In begründeten Ausnahmefällen können Schüler auf schriftlichen Antrag vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von der Teilnahme an sonstigen Unterrichtsveranstaltungen vom Schulleiter in der Regel zeitlich begrenzt befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ³Den Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben. ⁴Schüler sind auf schriftlichen Antrag zu beurlauben zu gesetzlich geregelten Anlässen, insbesondere zur Teilnahme

1. an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrats oder der Jugendvertretung nach § 37 Abs. 6 und 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat bzw. in der Jugendvertretung erforderlich sind,
2. an den Sitzungen des (Gesamt-)Betriebsrats oder der (Gesamt-)Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz,
3. an den entsprechenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz.

⁵Schüler sollen zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen und ähnlichen Veranstaltungen nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit bis zu einer Gesamtdauer von einer Woche im Schuljahr beurlaubt werden. ⁶Soweit die Urlaubszeit nicht bereits nach § 7 Satz 1 KrPflG, § 8 Abs. 1 AltPflG, § 9 Satz 1 HebG auf die Ausbildungszeit angerechnet wird, ist die Entscheidung der Regierung darüber herbeizuführen, ob die Anrechnung ausnahmsweise gewährt wird (§ 7 Satz 2 KrPflG, § 8 Abs. 2 AltPflG, § 9 Satz 2 HebG). ⁷Die Schule legt den Antrag mit einer Stellungnahme vor.

(5) Die durch die Teilnahme an verbindlichen

Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

§ 15

Beaufsichtigung

(1) ¹Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen. ²Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen. ³Während sonstiger Zeiten, in denen sich Schüler in der Schulanlage aufhalten, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler.

§ 16

Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen (vgl. Art. 56 BayEUG)

(1) Der Konsum alkoholischer Getränke ist innerhalb der Schulanlage untersagt; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

(2) ¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülern untersagt. ²Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. ³In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. ⁴Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Bestimmungen entgegenstehen, nur an die Erziehungsberechtigten des Schülers erfolgen.“

10. § 17 wird aufgehoben.

11. In § 18 Abs. 1 werden nach dem Wort „HebG“ die Worte „bzw. bei Schülern an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe in entsprechender Anwendung der § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 KrPflG oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AltPflG“ eingefügt.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5; das Wort „Fachbetreuer“ wird durch das Wort „Schulleiter“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6.

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei dauernder Behinderung kann Schülern ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften gewährt werden.“

13. In § 27 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

14. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Ein Schüler, der wegen Note 6 in einem Pflichtfach oder Note 5 in zwei Pflichtfächern oder wegen einer Bemerkung nach § 31 Abs. 2 in einem Pflichtfach das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht hat und der in keinem weiteren Pflichtfach eine schlechtere Note als 4 aufweist, kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit auf seinen Antrag hin gemäß Art. 53 Abs. 6 Satz 1 BayEUG auf Probe vorrücken, wenn die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass der Schüler die Mängel in den Pflichtfächern, in denen er keine ausreichenden Leistungen erzielt hat, in absehbarer Zeit beheben wird. ²In das Jahreszeugnis wird folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in das . . . Schuljahr hat er/sie auf Probe erhalten.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Zurückverwiesene Schüler, denen das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet wurde, gelten im Folgejahr in der höheren Jahrgangsstufe nicht als Wiederholungsschüler.“

15. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wiederholen einer Jahrgangsstufe“.

b) Es werden folgende neue Abs. 1 bis 3 eingefügt:

„(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit auf Antrag des Schülers kann bei Zustimmung der Einrichtung für die praktische Ausbildung ein Schuljahr freiwillig wiederholt werden; der Schüler gilt nicht als Wiederholungsschüler.

(2) Schüler, die ein Schuljahr freiwillig wiederholen, aber dabei das Ziel des Schul-

jahres nicht erreichen, erhalten anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(3) Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllten (z. B. wegen Krankheit) und denen das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschüler.“

c) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 4 bis 6.

16. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Bemerkungen im Sinn des Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers sollen in das Jahreszeugnis aufgenommen werden. ²Im Zeugnis oder auf einem Beiblatt nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster sind auf Wunsch des Schülers die Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken. ³Das Jahreszeugnis des letzten Schuljahres darf keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert.“

c) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

d) Abs. 7 wird aufgehoben.

17. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Schüler staatlich genehmigter Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe bzw. Altenpflegehilfe können als andere Bewerber an einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe bzw. Altenpflegehilfe zur Abschlussprüfung zugelassen werden. ²Bewerber, die keiner Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe angehören und zuvor eine Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege besucht und an dieser die Erlaubnis zum Vorrücken in das 3. Schuljahr erhalten ha-

ben, können im Anschluss an den Schulbesuch entsprechend ihrer bisherigen Ausbildungsrichtung als andere Bewerber an einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe zur Abschlussprüfung zugelassen werden. ³Die Zulassung ist schriftlich, bei Bewerbern nach Satz 1 bis spätestens 1. März, bei einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe zu beantragen. ⁴Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs enthalten muss,
2. das Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule in beglaubigter Abschrift,
3. die Nachweise über die erforderliche Vorbildung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 bzw. 5,
4. ein ärztliches Zeugnis gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 oder ein bei der Anmeldung an einer vorher besuchten Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe bzw. Altenpflegehilfe vorgelegtes ärztliches Zeugnis, welches nicht älter als drei Jahre ist,
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber schon einmal der Abschlussprüfung an einer Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe bzw. Altenpflegehilfe unterzogen hat, und
6. bei Bewerbern nach Satz 2 eine Erklärung, dass zwischen dem Besuch der Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege und der Anmeldung zur Prüfung als anderer Bewerber nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

⁵Die Berufsfachschule meldet Namen und Anschrift der Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, an die Schulaufsichtsbehörde und leitet die Bewerbungsunterlagen der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Berufsfachschule zu. ⁶Über die Zulassung entscheidet die von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Berufsfachschule. ⁷Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber die Nachweise nach Satz 4 nicht erbringt, sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat, die Aufnahme entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 und 5 zu versagen wäre oder der Bewerber berechtigt ist, die Berufsbezeichnung ‚Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege)‘ bzw. ‚Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)‘

oder ‚Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege)‘ bzw. ‚Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)‘ zu führen. ⁸Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ⁹Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

(3) Bei dauernder Behinderung kann Schülern sowie anderen Bewerbern nach Abs. 2 ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften gewährt werden.“

18. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Abweichend von Abs. 1 bestimmt die Schulaufsichtsbehörde hinsichtlich anderer Bewerber nach § 35 Abs. 2 einen besonderen staatlichen Prüfungsausschuss, sofern diese die Prüfung nicht an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe bzw. Altenpflegehilfe ablegen können.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „soll“ die Worte „, soweit andere Bewerber nach § 35 Abs. 2 Satz 1 betroffen sind,“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Schüler der Ersatzschule“ durch die Worte „andere Bewerber nach § 35 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

b) In Abs. 7 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „bzw. zum anderen Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.

19. § 37 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für andere Bewerber nach § 35 Abs. 2.“

20. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Jahresfortgangsnoten“ die Worte „der Schüler an öffentlichen oder staatlich anerkannten Schulen“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „§ 22“ werden durch die Worte „§ 31“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „kann“ werden die Worte „oder mehr als fünf Tage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden“ eingefügt.

21. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen“ durch die Worte „andere Bewerber nach § 35 Abs. 2“ ersetzt.

b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Schülern“ die Worte „und anderen Bewerbern nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.

22. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

23. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Andere Bewerber nach § 35 Abs. 2 haben im Fach Grundlagen der Pflege eine mündliche Prüfung abzulegen.“

b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2.

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; Satz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „bzw. andere Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.

24. In § 43 Abs. 1 Satz 7 werden die Worte „Schülern privater Schulen, die staatlich genehmigt, aber nicht staatlich anerkannt sind,“ durch die Worte „anderen Bewerbern nach § 35 Abs. 2“ ersetzt.

25. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Schülers“ die Worte „oder anderen Bewerbers nach § 35 Abs. 2“ und nach dem Wort „Schule“ die Worte „bzw. der besondere staatliche Prüfungsausschuss nach § 36 Abs. 6 Satz 1“ eingefügt.

b) In Abs. 2 und 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Schüler“ die Worte „oder anderer Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.

26. In § 45 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „oder andere Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.

27. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „oder anderer Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „oder andere Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.

28. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „und andere Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenpflegehilfe“ die Worte „und andere Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenpflegehilfe“ die Worte „bzw. des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses nach § 36 Abs. 6 Satz 1“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Andere Bewerber nach § 35 Abs. 2, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.“
- d) Abs. 6 wird aufgehoben.

29. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „²Diese Berechtigung wird von Amts wegen in das Abschlusszeugnis aufgenommen, sofern der Schüler nicht bereits wenigstens einen mittleren Schulabschluss (Art. 25 BayEUG) besitzt. ³Schüler, die bereits einen mittleren Schulabschluss (Art. 25 BayEUG) besitzen, und Hochschulzugangsberechtigte erhalten die Eintragung in das Abschlusszeugnis nur auf Antrag.“
- b) In Satz 4 Nr. 3 werden die Worte „§ 36 Abs. 6 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 23. Juli 1998 (GVBl S. 516, ber. S. 917, BayRS 2232-2-UK)“ durch die Worte „§ 59 Abs. 6 der Schulordnung für die Grundschulen und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK)“ ersetzt.
- c) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Die geforderten Englischkenntnisse können auch durch ein vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall anerkanntes Englisch-Zertifikat nachgewiesen werden.“

- d) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

30. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Schulleiter

(1) ¹Der Schulleiter trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ²Der Schulleiter erlässt unter Mitwirkung des Schulforums, der Personalvertretung und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) ¹Der Schulleiter entscheidet auch über Sammelbestellungen, die Verbreitung von Druckschriften und Plakaten sowie im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule. ²Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 50 Nr. 2 der Schulleiter; die Entscheidung über die Durchführung und Verbindlichkeit von schulübergreifenden sonstigen Schulveranstaltungen treffen die unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Einvernehmen.

(3) ¹Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und des jeweiligen Aufwandsträgers im Rahmen seiner Aufgaben. ²Erhebungen, die nicht nur schulintern sind, bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. ³Genehmigungsbedürftige Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten, bedürfen des Einvernehmens des Elternbeirats, es sei denn, die Erziehungsberechtigten sind zur Angabe von Daten verpflichtet. ⁴Art. 85 BayEUG bleibt unberührt.

(4) Soweit diese Schulordnung keine andere Zuständigkeit festlegt, entscheidet der Schulleiter.

(5) ¹Im Fall einer gemeinsamen Schulleitung im Sinn von § 6 Abs. 2 Nr. 1 HebG nehmen ihre Mitglieder die durch die Gesetze und durch diese Schulordnung dem Schulleiter zugewiesenen Aufgaben gemeinsam wahr. ²Der Schulträger kann Aufgaben einem der beiden Mitglieder allein zuweisen. ³Ist ein Mitglied der Schulleitung mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit an der Schule tätig, so sind die Aufgaben der Schulleitung im erforderlichen Umfang dem mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit an der Schule tätigen Mitglied zu übertragen.“

31. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Lehrerkonferenz kann beschließen, dass bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzugezogen werden, soweit dies angezeigt ist.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. ²Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen; die nach Abs. 2 Hinzugezogenen haben das Recht, die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten einzusehen, zu denen sie hinzugezogen wurden. ³Die Niederschrift ist acht Jahre aufzubewahren.“

32. In § 52 Abs. 3 Sätze 1 und 3, § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Schulleiter“ ersetzt.

33. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Absatzbezeichnung gestrichen und nach dem Wort „Lehrerkonferenz“ die Worte „, es sei denn, es besteht die Besorgnis der Befangenheit nach Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

34. § 57 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dies gilt nicht für nach Art. 86 Abs. 9 BayEUG eingeschaltete Lehrkräfte.“

35. § 58 wird aufgehoben.

36. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss (vgl. Art. 53 und 58 BayEUG)

(1) Aufgabe der Klassenkonferenz (Art. 53 Abs. 4 Satz 3 BayEUG) ist es auch, über die pädagogische Situation der Klasse und einzelner Schüler sowie über größere Veranstaltungen und Projekte der jeweiligen Klasse zu beraten.

(2) ¹Dem Lehr- und Lernmittelausschuss (Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) gehören der Schulleiter als Vorsitzender sowie für jedes an der Schule erteilte Pflichtfach der Fachbetreuer oder eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft an. ²Dem Disziplinarausschuss (Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) gehören der Schulleiter als Vorsitzender, der ständige Vertreter und sieben weitere

Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt.

(3) ¹Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. ²Der Disziplinarausschuss berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.“

37. In der Überschrift des Siebten Teils Abschnitt I wird die Zahl „63“ durch die Bezeichnung „62a“ ersetzt.

38. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkraft“.

b) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Über das Verfahren der Wahl der Verbindungslehrkraft entscheidet der Schülersprecherausschuss im Einvernehmen mit dem Schulleiter.“

39. §§ 61 bis 63 erhalten folgende Fassung:

„§ 61

Klassensprecher, Klassensprecherversammlung

(1) ¹Über das Verfahren der Wahl von Klassensprechern entscheidet der Schülersprecherausschuss im Einvernehmen mit dem Schulleiter. ²Scheidet ein Klassensprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt; Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter aus dem Amt ausscheidet.

(2) ¹Das Zusammentreten der Klassensprecherversammlung ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu beantragen. ²Die Klassensprecherversammlungen sind so zu legen, dass Klassensprecher, die sich in der praktischen Ausbildung befinden, an den Versammlungen teilnehmen können, ohne dass die praktische Ausbildung mehr als notwendig unterbrochen werden muss.

§ 62

Schülersprecher, Schülersprecherausschuss

(1) ¹Die Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Über das Wahlverfahren entscheidet der Schülersprecherausschuss im Einvernehmen mit dem Schulleiter.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. ²Die Schülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Schülersprecher weiter. ³Scheidet

ein Schülersprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.

§ 63

Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecher (vgl. Art. 62 und 62a BayEUG)

(1) Die Schülervvertretungen mehrerer Schulen können gemeinsam Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten.

(2) ¹Die Bezirksschülersprecher und deren Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Über das Wahlverfahren entscheiden die Schülersprecher der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien des Regierungsbezirks im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. ³§ 62 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

40. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Sätze 2 bis 6 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülerausschuss gemeinsam mit einer vom Schulleiter bestellten Lehrkraft; eine Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen durch ein Mitglied der Schulleitung und ein Mitglied der Klassensprecherversammlung.“

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung Handlungen notwendig werden, die Verpflichtungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich bringen, bedürfen die handelnden Schüler zum Abschluss des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht durch den Schulleiter oder einer von diesem beauftragten Lehrkraft.“

41. § 66 wird aufgehoben.

42. Der bisherige § 67 wird § 66.

43. Nach § 66 wird folgender Abschnitt III angefügt:

„Abschnitt III

Schulforum (vgl. Art. 69 BayEUG)

§ 67

Schulforum

(1) ¹Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen

Unterrichtszeit durchzuführen. ³Die Mitglieder des Schulforums haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Schulforums bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ⁴Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ⁵Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) ¹Das Schulforum ist über Art. 69 Abs. 6 BayEUG hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. ²Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁴§ 51 Abs. 3 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte. ²Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülersprechers treffen.“

44. Die Überschrift des Achten Teils erhält folgende Fassung:

„Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden“.

45. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

¹Fallen für die Durchführung von Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. ²Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. ³Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeträge obliegt dem Schulleiter oder dem von ihm beauftragten Bediensteten. ⁴Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.“

46. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ausnahmen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigen.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die Entscheidung trifft der Schulleiter; vor der Entscheidung hat er das Schulforum anzuhören.“
- bb) Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
47. §§ 70 bis 73 werden aufgehoben.
48. In der Überschrift des Neunten Teils wird die Zahl „88“ durch die Bezeichnung „88a“ ersetzt.
49. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte „und sonstige Erziehungsmaßnahmen“ angefügt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
- „(1) ¹Erziehungsmaßnahmen liegen in der pädagogischen Verantwortung der Schule. ²Bereiten sich Schüler auf den Unterricht nicht hinreichend vor oder beteiligen sie sich am Unterricht nicht hinreichend und zeigen Ermahnungen keinen Erfolg, so soll dies die Lehrkraft oder der Klassenleiter den Erziehungsberechtigten schriftlich mitteilen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muss ein Hinweis erfolgen.“
- c) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 2 bis 4.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
- „(5) Im Fall des Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayEUG ist die sofortige Vollziehung der Entlassung bis zur Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auszusetzen.“
- e) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 6 bis 9.
50. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrerkonferenz“ die Worte „oder des Disziplinarausschusses“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
51. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Fußnote 1 wird gestrichen.
- b) Der Abschnitt „Praktische Ausbildung“ erhält die Fassung der **Anlage 1** zu dieser Verordnung.
52. Anlage 2 Abschnitt „Praktische Ausbildung“ erhält die Fassung der **Anlage 2** zu dieser Verordnung.
53. In Anlage 4 werden im Abschnitt „Praktische Ausbildung“ die Worte „zur Verteilung auf die beiden o.g. Bereiche“ durch die Worte „Altenpflege in ambulanten und/oder stationären Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.
54. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 2 wird in der Überschrift nach dem Wort „Unterrichtsstunden“ die Fußnote „¹⁾“ angefügt.
- b) In der Zeile „Pflegerische Praxis“ wird die Zahl „700“ durch die Zahl „650“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Fußnote 1 angefügt:
- „¹⁾ Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. mit Wirkung vom 1. Januar 2011

a) § 1 Nrn. 17 bis 20 Buchst. a,

b) § 1 Nr. 21 Buchst. a für andere Bewerber gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2, die staatlich genehmigte Schulen besucht haben,

c) § 1 Nr. 21 Buchst. b und

d) § 1 Nrn. 22, 24 bis 28 Buchst. c,

2. am 1. Januar 2012

a) § 1 Nr. 21 Buchst. a für andere Bewerber gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2, die öffentliche oder staatlich anerkannte Schulen besucht haben, und

b) § 1 Nr. 23

in Kraft.

München, den 8. Juli 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Anlage 1

Praktische Ausbildung	
1. Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen:	
a) in der <u>stationären</u> Versorgung in	
aa) kurativen Gebieten in den Fächern Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege	
und	
bb) rehabilitativen und palliativen Gebieten in mindestens zwei der Fächer Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege	800
b) in der <u>ambulanten</u> Versorgung in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten	500
2. Gesundheits- und Krankenpflege (Differenzierungsbereich): Stationäre Pflege in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie, Psychiatrie (jeweils mindestens 200 Stunden)	700
3. zur Verteilung auf die Bereiche der praktischen Ausbildung	500
Summe praktische Ausbildung	2500

Anlage 2

Praktische Ausbildung	
1. Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen:	
a) in der <u>stationären</u> Versorgung in	
aa) kurativen Gebieten in den Fächern Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege	
und	
bb) rehabilitativen und palliativen Gebieten in mindestens zwei der Fächer Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege	800
b) in der <u>ambulanten</u> Versorgung in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten	500
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (Differenzierungsbereich): Stationäre Pflege in den Fächern Pädiatrie, Neonatologie, Kinderchirurgie, Neuropädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie (jeweils mindestens 120 Stunden)	700
3. zur Verteilung auf die Bereiche der praktischen Ausbildung	500
Summe praktische Ausbildung	2500

2038-3-4-9-3-UK

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FÖL II)

Vom 15. Juli 2011 (GVBl S. 387)

Auf Grund von Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und Art. 67 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und mit der Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses, folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Zweite Prüfung und Gesamtprüfungsnote

Abschnitt 1

Organisation und Durchführung der Zweiten Prüfung

- § 1 Zweck der Prüfung, Anwendbarkeit der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Durchführung der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungsämter, Prüfungskommissionen
- § 5 Notenskala und Notenbildung
- § 6 Wiederholung der Prüfung
- § 7 Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung
- § 8 Überprüfung von Prüfungsentscheidungen
- § 9 Prüfungstermine und Bekanntmachung der Prüfung
- § 10 Zulassung zur Prüfung

Abschnitt 2

Prüfungsleistungen im Einzelnen

- § 11 Einteilung der Prüfung
- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Schulpraktische Prüfung
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Unterrichtskompetenz, erzieherische Kompetenz, Handlungs- und Sachkompetenz

Abschnitt 3

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- § 16 Prüfungsergebnis
- § 17 Nichtbestehen der Prüfung

- § 18 Bildung der Gesamtprüfungsnote
- § 19 Zeugnis, Platzziffer
- § 20 Prüfungslisten

Teil 2

Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst

- § 21 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 22 Vorbereitungsdienst
- § 23 Ziel und Durchführung des Vorbereitungsdienstes

Teil 3

Änderung anderer Vorschriften, Schlussbestimmungen

- § 24 Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Teil 1

Zweite Prüfung und Gesamtprüfungsnote

Abschnitt 1

Organisation und Durchführung der Zweiten Prüfung

§ 1

Zweck der Prüfung, Anwendbarkeit
der Allgemeinen Prüfungsordnung

(1) ¹Die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer ist eine Qualifikationsprüfung im Sinn von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes. ²Die Prüfung dient zusammen mit der Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern der Feststellung, ob die Förderlehreranwärterin oder der Förderlehreranwärter die Qualifikation als Förderlehrkraft erworben hat. ³Mit dem Bestehen der Qualifikationsprüfung wird die Qualifikation für das Förderlehramt mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene erworben.

(2) ¹Soweit diese Verordnung keine Regelung

enthält, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung finden insbesondere bei der Notenskala, dem Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung, dem Unterschleif, dem Beeinflussungsversuch und dem Ordnungsverstoß Anwendung.

§ 2

Durchführung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) durchgeführt. ²Zu diesem Zweck werden beim Staatsministerium ein Prüfungsausschuss und bei den Regierungen je ein Prüfungsamt gebildet.

(2) Über jede Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss gibt.

(3) ¹Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sowie beauftragte Beamtinnen und Beamte der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses haben Zutritt zu den Prüfungen. ²Sie sind berechtigt, Einsicht in die überprüfte und bewertete schriftliche Prüfung zu nehmen und an den Beratungen des Prüfungsausschusses sowie der prüfenden Personen teilzunehmen. ³Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine von ihm beauftragte Person sowie die Leiterin oder der Leiter des jeweils zuständigen Prüfungsamts haben Zutritt zu den Prüfungen einschließlich der Beratungen.

(4) Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfungen beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

(5) ¹Nach Abschluss der Prüfung können die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen sowie in die Gutachten gemäß § 15 verlangen. ²Ort, Dauer, Zeitpunkt und Modalitäten der Einsichtnahme werden vom Prüfungsamt bestimmt.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus einem vorsitzenden Mitglied, zwei Seminarleiterinnen oder Seminarleitern sowie einer Schulaufsichtbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist die Beamtin bzw. der Beamte, die bzw. der nach der Geschäftsverteilung des Staats-

ministeriums hierfür zuständig ist. ³Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestellt.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter müssen Beamtinnen oder Beamte sein. ²Sie werden vom Staatsministerium für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Die Leiterinnen oder Leiter der Prüfungsämter, und im Bedarfsfall Förderlehrerinnen oder Förderlehrer, können zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugezogen werden; sie haben in diesem Fall beratende Stimme. ⁵Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁶§ 7 APO findet Anwendung.

(4) Der Prüfungsausschuss

1. bestimmt die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung,
2. entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln,
3. entscheidet über grundsätzliche, über die einzelne Prüfung vor Ort hinausgehende Fragen des Prüfungsverfahrens,
4. entscheidet über die Folgen des Unterschleifs, des Beeinflussungsversuchs, der Verhinderung, des Versäumnisses, der Unterbrechung und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat die Prüfung vorzubereiten und durchzuführen, insbesondere

1. die Termine der Prüfungen zu bestimmen,
2. Vorschläge für die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung einzuholen,
3. die Prüfung unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der Frist für die Meldung zur Prüfung und der allgemeinen Termine der Prüfungsteile im Amtsblatt des Staatsministeriums und in Amtlichen Schulanzeigern der Regierungen bekannt zu machen,
4. für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
5. unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon hat es dem Prüfungsausschuss bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben,
6. die Platzziffern der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer festzustellen.

§ 4

Prüfungsämter, Prüfungskommissionen

(1) Für die Prüfungsämter handeln, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils ihre Leiterinnen oder Leiter.

(2) ¹Die Regierungen bestimmen für die Dauer von drei Jahren die Leiterinnen oder die Leiter der Prüfungsämter, die Schulaufsichtsbeamtinnen oder Schulaufsichtsbeamte der Regierung sein müssen; Entsprechendes gilt für Stellvertreter. ²Die Leiterinnen oder Leiter der Prüfungsämter können zu ihrer Beratung in fachlichen Fragen zwei Personen hinzuziehen; diese können Schulaufsichtsbeamtinnen oder Schulaufsichtsbeamte, Seminarleiterinnen oder Seminarleiter und Förderlehrerinnen oder Förderlehrer sein.

(3) Die Prüfungsämter

1. entscheiden über die Zulassung zur Prüfung,
2. bestimmen die Prüferinnen oder Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfung; ausgewählt können Personen werden, die zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen ernannt werden können,
3. bilden die Prüfungskommissionen für die schulpraktische Prüfung und für die mündlichen Prüfungen,
4. entscheiden über Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung,
5. entscheiden in allen sonstigen Angelegenheiten, die keinem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind.

(4) ¹Die Prüfungskommissionen bestehen bei der schulpraktischen Prüfung aus drei Mitgliedern: einer Seminarleiterin bzw. einem Seminarleiter und zwei Schulaufsichtsbeamtinnen bzw. Schulaufsichtsbeamten. ²Ansonsten bestehen sie aus zwei Mitgliedern: einer Schulaufsichtsbeamtin bzw. einem Schulaufsichtsbeamten und einer Seminarleiterin bzw. einem Seminarleiter.

§ 5

Notenskala und Notenbildung

(1) ¹Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ausschließlich folgende Noten erteilt:

1. sehr gut = 1
(eine besonders hervorragende Leistung),
2. gut = 2
(eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft),

3. befriedigend = 3
(eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
4. ausreichend = 4
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht),
5. mangelhaft = 5
(eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung),
6. ungenügend = 6
(eine völlig unbrauchbare Leistung).

²Die Verwendung von Zwischennoten ist nicht zulässig.

(2) ¹Ist aus den Bewertungen von mehreren Prüfungsleistungen oder Prüfungen eine Note zu bilden, so ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen oder Prüfungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung zu teilen. ²Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Ein so errechneter Zahlenwert ergibt

1. von 1,00 bis einschließlich 1,50
die Note sehr gut,
2. von 1,51 bis einschließlich 2,50
die Note gut,
3. von 2,51 bis einschließlich 3,50
die Note befriedigend,
4. von 3,51 bis einschließlich 4,50
die Note ausreichend,
5. von 4,51 bis einschließlich 5,50
die Note mangelhaft,
6. von über 5,50
die Note ungenügend.

(3) Das in der Prüfung erzielte Gesamtergebnis wird mit einem der folgenden Gesamtergebnisse bewertet:

1. von 1,00 bis einschließlich 1,50
mit Auszeichnung bestanden,
2. von 1,51 bis einschließlich 2,50
gut bestanden,
3. von 2,51 bis einschließlich 3,50
befriedigend bestanden,
4. von 3,51 bis einschließlich 4,50
bestanden.

§ 6

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können sie einmal und nur im Rahmen der nächsten allgemeinen Prüfung wiederholen; die Wiederholung setzt das erneute Ableisten eines Vorbereitungsdienstes von zwölf Monaten voraus. ²Das Prüfungsamt kann bei Verhinderung durch Erkrankung, die grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen ist, und aus anderen zwingenden Gründen auf Antrag die Wiederholung zu einem späteren Termin genehmigen. ³Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres bzw. innerhalb der nach Satz 2 genehmigten Frist abzulegen. ⁴Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen nach Aushändigung oder Zustellung der Mitteilung nach § 19 Abs. 2 zu stellen.

(2) ¹Eine bei erstmaliger Ablegung bestandene Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung einmal wiederholt werden. ²Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Anstelle eines Zeugnisses tritt zunächst eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung mit der Aufforderung, innerhalb eines Monats schriftlich zu erklären, ob das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten soll. ⁴Wird diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt. ⁵Wird das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gewählt, so ist gleichzeitig das Zeugnis für die erste Prüfung zurückzugeben. ⁶Ein Prüfungszeugnis über die wiederholte Prüfung ist nur auszuhändigen, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer das bisher erstellte Zeugnis vorlegt. ⁷Auf dem ersten Zeugnis wird von der Leiterin oder von dem Leiter des Prüfungsamts vermerkt, dass und in welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde und welches der beiden Prüfungsergebnisse gilt. ⁸Die Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote hat auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes keinen Einfluss. ⁹Eine wiederholte Ableistung des Vorbereitungsdienstes ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Prüfung ist im Fall des Abs. 1 oder 2 im gesamten Umfang zu wiederholen. ²Mit der Meldung zur Prüfung kann im Fall des Abs. 2 beantragt werden, dass die im schulpraktischen Teil erzielte Note angerechnet wird. ³Bei Prüfungen nach Abs. 2 werden die Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz (§ 15) aus der ersten Prüfung unverändert übernommen.

(4) ¹Auf die Fortsetzung der Wiederholungsprüfung kann jederzeit verzichtet werden. ²Der Verzicht muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. ³Die Wiederholungsprüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt; sie kann nicht mehr wiederholt werden.

§ 7

Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung

(1) Können Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so haben sie die nicht abgelegten Prüfungsteile innerhalb einer vom Prüfungsamt zu bestimmenden Frist nachzuholen.

(2) ¹Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich beim Prüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit durch ein amtsärztliches Zeugnis. ²Das Prüfungsamt kann festlegen, dass die Krankheit durch das Zeugnis einer bestimmten Ärztin oder eines bestimmten Arztes oder eines anderen Arztes nachgewiesen wird.

(3) ¹Versäumen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer einen einzelnen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet. ²Das Gleiche gilt, wenn die Prüfungsunterlagen nicht abgegeben werden.

(4) ¹Ist Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern aus wichtigen Gründen die vollständige Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile nicht zuzumuten, so kann das Prüfungsamt auf Antrag das Fernbleiben genehmigen. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. ³Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) ¹Haben sich Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden, es sei denn, dass sie ihre Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennen konnten. ²Der Nachweis hierüber ist unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis zu erbringen. ³Die Geltendmachung solcher Gründe ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(6) ¹Scheiden Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nach der Ablegung der schriftlichen Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst aus, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Sind die Gründe nicht zu vertreten, so sind im Fall der erneuten Zulassung zum Vorbereitungsdienst lediglich die ausstehenden Prüfungsteile abzulegen.

(7) ¹Scheiden Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer vor der Ablegung der schriftlichen Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst aus, so werden im Fall der erneuten Zulassung zum Vorbereitungsdienst die bereits abgelegten Prüfungsteile angerechnet. ²Ist der Vorbereitungsdienst für eine Dauer von mehr als drei Jahren unterbrochen worden, setzt die Anrechnung bereits abgelegter Prüfungsteile einen entsprechenden Antrag der betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer und die

Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses voraus. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als fünf Jahren ist eine Anrechnung ausgeschlossen.

§ 8

Überprüfung von Prüfungsentscheidungen

(1) ¹Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können beim Prüfungsamt schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen erheben. ²Diese Einwendungen sind spätestens zwei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

(2) ¹Entsprechen die Einwendungen nicht Abs. 1, werden sie vom Prüfungsamt zurückgewiesen. ²Im Übrigen werden die Einwendungen den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. ³Auf Grund der Stellungnahmen der Prüferinnen oder Prüfern entscheidet das Prüfungsamt über die Einwendungen.

(3) ¹Ist das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die die Rechte der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers, insbesondere die Chancengleichheit, erheblich verletzen, so kann das zuständige Prüfungsamt auf Antrag einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind. ²Erstreckt sich ein Verfahrensmangel auf die Bereiche mehrerer Prüfungsämter, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ³Der Antrag nach Satz 1 ist unverzüglich schriftlich zu stellen. ⁴Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn der Teil des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, seit mehr als einem Monat abgeschlossen ist.

(4) Sechs Monate nach Ausstellung des Zeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung dürfen auch von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 3 nicht mehr getroffen werden.

(5) Durch einen Antrag im Sinn des Abs. 1 oder 3 wird die Frist für die Einlegung eines förmlichen Rechtsbehelfs nicht gewahrt.

§ 9

Prüfungstermine und Bekanntmachung der Prüfung

(1) Die Prüfung findet einmal im Jahr statt.

(2) ¹Die Prüfung wird vom Staatsministerium mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils im Amtsblatt des Staatsministeriums und in den amtlichen Schulanzeigen der Regierungen

unter Hinweis auf die Personen, die an der Prüfung teilzunehmen haben, den Termin und Ersatztermin der schriftlichen Prüfung, den Zeitraum der schulpraktischen und der mündlichen Prüfungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen für die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung (§ 6 Abs. 2) ausgeschrieben. ²Die Meldefristen für die Prüfung zur Notenverbesserung sind ebenfalls bekannt zu machen.

(3) ¹Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern werden die jeweiligen Einzeltermine für die mündlichen Prüfungen vom Prüfungsamt jeweils spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. ²Muss der Termin einer mündlichen Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden, so muss der neue Termin den betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens zwei Tage vorher in gleicher Weise bekannt gegeben werden.

(4) Nachtermine können unter Berücksichtigung des Verhinderungsgrunds kurzfristig angesetzt werden.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen,

1. für die die Prüfung nach § 9 Abs. 2 ausgeschrieben wurde,
2. die auf Grund einer Verlängerung ihres Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zugewiesen sind,
3. die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens (§ 6 Abs.1) in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

(2) Auf Antrag kann zur Prüfung zugelassen werden, wer sich dieser Prüfung zur Notenverbesserung (§ 6 Abs. 2) unterziehen will.

(3) ¹Die Zulassung zur Prüfung gemäß Abs. 2 ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 nicht erfüllt sind oder wenn der Antrag mit den geforderten Nachweisen nicht fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt eingeht. ²Die Entscheidung ist den Bewerbern schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

Abschnitt 2

Prüfungsleistungen im Einzelnen

§ 11

Einteilung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, einer schulpraktischen Prüfung und zwei münd-

lichen Prüfungen; in die Gesamtnote fließt auch die gemäß § 15 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote ein.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung ist eine Aufsichtsarbeit aus den Bereichen Erziehung und Unterricht einschließlich unterrichtsbezogener Praxisfelder zu fertigen.

(2) ¹Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden. ²Es werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt. ³Davon ist eine Aufgabe zu bearbeiten.

(3) Die Aufsichtsarbeit wird für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer einheitlich vom Staatsministerium gestellt und an allen Prüfungsstellen zur selben Zeit bearbeitet.

(4) ¹Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Personen selbstständig und unabhängig voneinander bewertet (Erst- und Zweitkorrektur). ²Bei abweichender Beurteilung ist eine einheitliche Bewertung anzustreben. ³Ist eine Einigung nicht möglich, entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamts. ⁴Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

(5) ¹Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²In dieser Niederschrift ist festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit gelöst wurden. ³Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

§ 13

Schulpraktische Prüfung

(1) Die schulpraktische Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik umfasst die Förderlehrertätigkeit mit Schülergruppen in drei zeitlich aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden.

(2) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hat die schulpraktische Prüfung mit Schülergruppen abzulegen, bei denen sie oder er während der im Stundenplan der Schule fest eingeplanten Wochenstunden mindestens sechs Wochen vor der Prüfung im Vorbereitungsdienst gearbeitet hat.

(3) Die Inhalte der schulpraktischen Prüfung sind den für die jeweilige Schülergruppe erstellten Förderplänen zu entnehmen und dürfen mit dieser noch nicht behandelt sein.

(4) ¹Der Termin für die schulpraktische Prüfung ist

der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer schriftlich gegen Nachweis durch das zuständige Schulamt bekanntzugeben. ²Die Frist beträgt mindestens vier Wochen. ³Für Terminverschiebungen auf einen späteren Zeitpunkt beträgt die Frist mindestens eine Woche.

(5) Zu Beginn der schulpraktischen Prüfung hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission selbstständig abgefasste Ausarbeitungen in vierfacher Fertigung auszuhändigen, aus welchen die Inhalte und der Ablauf der schulpraktischen Prüfung im Sinn des Abs. 1 hervorgehen.

(6) ¹Die Bewertung der Leistung einer jeden Prüfungsteilnehmerin oder eines jeden Prüfungsteilnehmers in der schulpraktischen Prüfung erfolgt jeweils durch die drei Kommissionsmitglieder gemeinsam. ²Bei abweichender Bewertung ist eine einheitliche Bewertung anzustreben. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Note nach § 5 Abs. 1, die sich gemäß § 5 Abs. 1 und 2 aus den jeweiligen Bewertungen aller Mitglieder der Prüfungskommission ergibt. ⁴Die Note wird der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach ihrer Festlegung mündlich bekannt gegeben.

(7) ¹Über den Verlauf der schulpraktischen Prüfung sowie über die Vorzüge und Mängel der dabei gezeigten Leistungen wird eine Niederschrift angefertigt, die zu den Prüfungsakten zu nehmen ist. ²Sie ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) ¹Die zwei mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf die Didaktik und Methodik der Fächer Deutsch und Mathematik. ²Ferner sind die für die Tätigkeit der Förderlehrerinnen oder Förderlehrer wesentlichen Bestimmungen des Schulrechts sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung mit einzubeziehen.

(2) ¹Die mündlichen Prüfungen finden an einem Tag statt. ²Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfung 30 Minuten.

(3) ¹Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Prüfung erfolgt jeweils durch die zwei Kommissionsmitglieder. ²§ 13 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfungen ist nach § 5 Abs. 2 zu bilden. ²Dabei haben die beiden Prüfungen gleiches Gewicht.

(5) ¹Die Hauptfragen der mündlichen Prüfungen sowie die Bewertung der Leistung der Prüfungsteil-

nehmerin oder des Prüfungsteilnehmers werden in einer Niederschrift festgehalten. ²Die Bewertung ist kurz zu begründen. ³Die Niederschrift wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben und der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamts zugeleitet.

§ 15

Unterrichtskompetenz, erzieherische Kompetenz, Handlungs- und Sachkompetenz

(1) ¹Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellen die Seminarleiterin oder der Seminarleiter Gutachten, in denen

1. die Unterrichtskompetenz,
2. die erzieherische Kompetenz und
3. die Handlungs- und Sachkompetenz

einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers unter Verwendung von Notenstufen bewertet werden. ²In die Bewertung der erzieherischen Kompetenz sind Tätigkeiten, z. B. die Mitwirkung bei Projekten oder bei außerunterrichtlichen Aktivitäten einzubeziehen, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden. ³Bei der Bewertung der Handlungs- und Sachkompetenz ist auch die Mitwirkung bei Prozessen der inneren Schulentwicklung zu berücksichtigen.

(2) Die Schulleitungen der Schulen, an denen die Bewerberin oder der Bewerber während des Vorbereitungsdienstes eingesetzt ist, teilen ihre Beobachtungen nach Anhörung der Betreuungslehrkraft den Seminarleiterinnen und Seminarleitern schriftlich mit, die die Beobachtungen bei Abfassung der Gutachten berücksichtigen.

(3) ¹Aus den nach Abs. 1 zu erteilenden Noten wird eine Durchschnittsnote nach § 5 Abs. 2 gebildet. ²Dabei zählen die Noten der Unterrichtskompetenz und der erzieherischen Kompetenz je dreifach und die Note der Handlungs- und Sachkompetenz zweifach.

Abschnitt 3

Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 16

Prüfungsergebnis

(1) Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtnote zusammengefasst.

(2) Diese wird gebildet aus

1. der Note der schriftlichen Prüfung,

2. der Note der schulpraktischen Prüfung,
3. der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfungen und
4. der nach § 15 Abs. 3 ermittelten Durchschnittsnote aus den Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz.

(3) ¹Dabei werden die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der schulpraktischen Prüfung fünffach, die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung zweifach und die nach § 15 Abs. 3 ermittelte Durchschnittsnote aus den Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz dreifach gezählt; der Teiler für die Ermittlung der Gesamtnote ist 12. ²Im Fall des § 6 Abs. 1 geht nur die für den ergänzenden Vorbereitungsdienst nach § 15 Abs. 3 ermittelte Durchschnittsnote aus den Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz in die Ermittlung der Gesamtnote ein.

§ 17

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist,
2. die Note der schulpraktischen Prüfung schlechter als „ausreichend“ ist,
3. die Durchschnittsnote aus der Note der schriftlichen Prüfung und der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfungen schlechter als „ausreichend“ ist, oder
4. die Prüfung wegen Unterschleifs, Beeinflussungsversuchs oder Unterbrechung als nicht bestanden gilt.

(2) Sobald feststeht, dass die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann, wird die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

§ 18

Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Aus den Gesamtnoten der bestandenen Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern und der Zweiten Prüfung wird die Gesamtprüfungsnote gebildet. ²Dabei werden die Ergebnisse der Abschlussprüfung und der Zweiten Prüfung gleich gewertet. ³Die Gesamtprüfungsnote gilt als Note der Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes.

(2) Eine Gesamtprüfungsnote erhält nur, wer die Abschlussprüfung nach der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (FöLSO) bestanden hat.

§ 19

Zeugnis, Platzziffer

(1) ¹Hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bestanden, so erhält sie oder er ein Zeugnis, das die Noten der Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (§ 23 Abs. 5 Sätze 1 und 2 FöLSO), die Noten der Leistungen gemäß § 16 sowie die Gesamtprüfungsnote (§ 18) als Gesamturteil im Sinn des § 5 Abs. 3 und als Zahlenwert enthält. ²Das Zeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamts unterschrieben.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(3) ¹Für diejenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung bestanden haben, setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses Platzziffern fest. ²Bei gleichen Notensummen führt das bessere Ergebnis in der schulpraktischen Prüfung zur niedrigeren Platzziffer. ³Bei Erteilung der gleichen Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer erhält die nächstbeste Prüfungsteilnehmerin oder der nächstbeste Prüfungsteilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(4) ¹Über ihre Platzziffer erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine besondere Bescheinigung. ²Darin wird angegeben, wie viele Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen, wie viele diese bestanden und wie viele davon eine Platzziffer erhalten haben. ³Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

(5) Das Prüfungsamt kann den Prüfungsteilnehmerinnen und den Prüfungsteilnehmern noch vor der Erteilung der Prüfungszeugnisse vorläufige Bescheinigungen über das Bestehen der Prüfung ausstellen.

(6) Die Prüfung ist mit Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses oder einer vorläufigen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt.

§ 20

Prüfungslisten

¹Die Prüfungsämter haben dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses je eine Prüfungsliste vorzulegen, aus der die Einzelnoten, die Notensumme und die Gesamtprüfungsnote der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer hervorgehen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Listen an den Landespersonalausschuss weiter.

Teil 2

Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst

§ 21

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst der Förderlehrerinnen und Förderlehrer kann durch die Ernennungsbehörde zugelassen werden, wer

1. die Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung der Förderlehrer bestanden hat und
2. neben den sonstigen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erforderlichen Voraussetzungen die für die Unterrichtstätigkeit notwendige Eignung besitzt.

§ 22

Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst beginnt mit der Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten auf Widerruf. ²Die Beamtin oder der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Förderlehreranwärterin“ oder „Förderlehreranwärter“.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Schuljahre. ²Er ist an öffentlichen Grund-, Haupt- oder Mittelschulen abzuleisten. ³Die Förderlehreranwärterin oder der Förderlehreranwärter kann mit ihrer oder seiner Zustimmung zur teilweisen Ableistung des Vorbereitungsdienstes auch an einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung eingesetzt werden. ⁴Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Schuldienst oder sonstige für die Ausbildung förderliche Tätigkeiten können durch die Ernennungsbehörde bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 23

Ziel und Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Zielsetzung des Vorbereitungsdienstes ist es, der Förderlehreranwärterin und dem Förderleh-

reranwärter die Qualifikation für das Förderlehreramt mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene zu vermitteln. ²Durch eigene Unterrichtstätigkeit, durch Hospitation, durch die Zusammenarbeit mit den Klassenlehrkräften sowie durch die Teilnahme an den Seminarveranstaltungen soll die Förderlehreranwärterin oder der Förderlehreranwärter in die Lage versetzt werden, die förderlehrerspezifischen Aufgaben qualifiziert und umfassend zu erfüllen. ³Die Inhalte hierfür werden vom Staatsministerium bestimmt.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Zweiten Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer ab. ²Die Förderlehreranwärterin und der Förderlehreranwärter sind bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes zur Teilnahme und Mitwirkung an den Seminarveranstaltungen verpflichtet.

Teil 3

Änderung anderer Vorschriften, Schlussbestimmungen

§ 24

Änderung der Förderlehrerstudienordnung

Die Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FölSO) vom 24. Juni 2008 (GVBl S. 399, BayRS 2038-3-4-9-1-UK), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2009 (GVBl S. 331), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Sätze 1 und 3, Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Gesamtprüfungsnote“ durch das Wort „Gesamtnote“ ersetzt.
2. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „das Gesamtprüfungsergebnis“ durch die Worte „die Gesamtnote“ ersetzt.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 24 mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2011 treten

1. die Ordnung der Zweiten Prüfung der Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – FölPO II) vom 22. Januar 1974 (GVBl S. 47, BayRS 2038-3-4-9-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1995 (GVBl S. 661, ber. 1996, S. 50), und
2. die Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Förderlehrer an Volksschulen vom 29. August 1972 (GVBl S. 410, ber. S. 440, BayRS 2038-3-4-9-2-UK), geändert durch Verordnung vom 22. August 1995 (GVBl S. 661, ber. 1996, S. 50),

außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 1 gilt für Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer die Förderlehrerprüfungsordnung II in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2011 geltenden Fassung weiter, wenn sie

1. ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2011 begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben, auch wenn sie in den Jahren 2012, 2013 oder 2014 die Prüfung wegen Nichtbestehens oder freiwillig wiederholen, oder
2. den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2011 begonnen und nicht mehr als drei Jahre unterbrochen haben.

München, den 15. Juli 2011

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2236-6-1-1-UK

Neunte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung

Vom 29. Juli 2011 (GVBl S. 399)

Auf Grund von Art. 15 Satz 4, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die zweijährigen Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) vom 6. September 1985 (GVBl S. 555, ber. S. 662, BayRS 2236-6-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2010 (GVBl S. 390), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 1.01 eingefügt:

„1.01 Augenoptik“.

b) Die bisherigen Nrn. 1.01 bis 1.24 werden Nrn. 1.02 bis 1.25.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird eine neue Nr. 1.01 in der Fassung der **Anlage** zu dieser Verordnung eingefügt.

b) Die bisherige Nr. 1.01 wird Nr. 1.02 (Fachrichtung Bautechnik); im Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ wird in der Zeile „Energetische Nachweise⁴⁾⁵⁾“ in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

c) Die bisherigen Nrn. 1.02 bis 1.07 werden Nrn. 1.03 bis 1.08.

d) Die bisherige Nr. 1.08 wird Nr. 1.09 (Fachrichtung Fleischtechnik); im Abschnitt „Pflichtfächer“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

e) Die bisherigen Nrn. 1.09 bis 1.11 werden Nrn. 1.10 bis 1.12.

f) Die bisherige Nr. 1.12 wird Nr. 1.13 (Fachrichtung Heizungs-, Sanitär- und Klimatechnik); im Abschnitt „Pflichtfächer“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

g) Die bisherigen Nrn. 1.13 bis 1.15 werden Nrn. 1.14 bis 1.16.

h) Die bisherige Nr. 1.16 wird Nr. 1.17 (Fachrichtung Kunststofftechnik) und wie folgt geändert:

aa) Im Abschnitt „Pflichtfächer“ werden den Worten „Steuerungstechnik“ und „Kunststoffkunde“ jeweils die Fußnoten „⁴⁾⁵⁾“ angefügt.

bb) Im Abschnitt „Pflichtfächer“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „15“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

i) Die bisherige Nr. 1.17 wird Nr. 1.18.

j) Die bisherige Nr. 1.18 wird Nr. 1.19 (Fachrichtung Maschinenbautechnik); im Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ werden die Worte „Verfahren mechatronischer Systeme⁴⁾⁵⁾“ durch die Worte „Mechatronische Systementwicklung⁴⁾⁵⁾“ ersetzt.

k) Die bisherigen Nrn. 1.19 bis 1.24 werden Nrn. 1.20 bis 1.25.

l) In Nr. 3.04 (Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe) werden im Abschnitt „Pflichtfächer“ in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „21“ durch die Zahl „19“ und die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nr. 1.01 eingefügt:

„1.01 Augenoptik staatlich geprüfter Augenoptiker/staatlich geprüfte Augenoptikerin“.

b) Die bisherigen Nrn. 1.01 bis 1.24 werden Nrn. 1.02 bis 1.25.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, den 29. Juli 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

1.01 Fachrichtung Augenoptik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
<u>Pflichtfächer</u>		
Deutsch ¹⁾	2	–
Englisch ¹⁾	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1) 2)}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Anatomie, Physiologie und Pathologie	3	3
Optik und Instrumentenkunde	4	4
Optometrie	3	4
Optometrische Übungen	4	4
Brillenlehre	2	2
Brillenanpassung	1	2
Kontaktlinsenlehre	2	3
Kontaktlinsenanpassung	3	4
Datenverarbeitung	1	1
Qualitätssicherung	2	–
Personalführung	–	2
Betriebswirtschaft	2	3
	38	38
<u>Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung</u>		
Anatomie, Physiologie, Pathologie		
Optometrie		
Brillenlehre		
Kontaktlinsenlehre		
Betriebswirtschaft		
Optometrische Übungen		
Brillenanpassung		
Kontaktlinsenanpassung		

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden; die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 36.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
